

Anlage

zum

Gutachten „Gemeinsam getrennt Erziehen“

des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen im BMFSFJ

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696>

Widersprüche und Schwachstellen

Der *Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen* im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichte Oktober 2021 sein Gutachten „Gemeinsam getrennt Erziehen“ (link siehe oben).

Darin analysiert und benennt das Gutachten im Textteil recht klar den grundsätzlichen Reformbedarf des bundesdeutschen Familienrechts. Es bestehe

„weitreichender Reformbedarf, um eine geteilte Betreuung von Kindern durch ihre getrennten Eltern in unserem Rechtssystem zu verankern.“

Weiter heißt es:

„Den Bemühungen um eine zukunftsorientierte Familienpolitik, welche die gemeinsame Elternverantwortung fördert, ... steht bislang ein familienrechtliches Regelwerk gegenüber, das die Rollen beider Eltern nach Trennung und Scheidung ungleich verteilt und neben dem hauptbetreuenden einen lediglich umgangsberechtigten Elternteil vorsieht. Der Änderungsbedarf ist offenkundig.“ (S. 83)

Bedauerlicherweise brechen die Verfasser (m/w) des Gutachtens im Anhang mit diesem Ansatz und präsentieren Vorschläge, die zurückfallen auf die reformbedürftige Systematik des veralteten bestehenden Familienrechts.

Sie übernehmen in ihrem präsentierten „Stufenmodell“ den aus den 50er Jahren tradierten Gedanken des *Residenzmodells*: „Eine(r) betreut – eine(r) bezahlt“ mit den bekannten Anreizen für Streit, Abwertung des zweiten Elternteils und der Kindeswohlgefährdung durch Kontaktabbrüche.

Teilweise verstärken die präsentierten Vorschläge die bestehenden Ungerechtigkeiten.

Insgesamt erscheint das präsentierte Modell mit seinen Stufenlösungen als nicht schlüssig, nicht ganzheitlich und nicht zu Ende gedacht.

Die Kritik im Einzelnen:

1. Generell: Fehlende Berücksichtigung der staatlichen Leistungen:

Grundsätzlich zu begrüßen ist der Ansatz der Verfasser (m/w), die Unterhaltszahlungen für Kinder in Trennungsfamilien auf *beide* Haushalte im Verhältnis zur jeweiligen Betreuungsleistung aufteilen zu wollen. Die Verfasser erliegen jedoch dem Fehler, ausschließlich auf die Unterhaltsströme zwischen den Eltern zu fokussieren.

Neben dem Kindesunterhalt existieren in erheblichem Umfang staatliche Unterstützungsleistungen für Kinder, die an Eltern gezahlt bzw. als Steuervergünstigung für sie gewährt werden: *Kindergeld und Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag, Riesterreente, beamtenrechtliche kindbezogene Gratifikationen.*

Diese Leistungen sind nicht unerheblich.

Das Gutachten ignoriert jedoch diese staatlichen Leistungen – und belässt sie ohne Begründung allein beim adressierten Elternteil, in dessen Haushalt die Kinder gemeldet sind.

Der zweite Haushalt, dessen Elternteil möglicherweise zu 30 %, 40 % oder zu 49 % das Kind betreut, geht leer aus, obwohl in seinem Haushalt ebenfalls Bedarfe für die Kinder anfallen.

Eine große Schwäche des Gutachtens.

2

2. Neues Modell zur partnerschaftlichen Aufteilung von Betreuung und Barunterhalt in Trennungsfamilien

Das Gutachten präsentiert in seinem Anhang ein Lösungsmodell für die zukünftige Aufteilung von *Betreuung* und *Barunterhalt* in Trennungsfamilien.

Dabei sollen grundsätzlich neben den jeweiligen Betreuungsleistungen die Einkommen *beider* Trennungseltern zur Berechnung von Unterhalt berücksichtigt werden.

Der jeweils fällige Barunterhalt soll durch eine *proportionale* Verrechnung der Unterhaltspflicht mit dem jeweiligen Betreuungsanteil festgelegt werden.

Der Ansatz ist grundsätzlich begrüßenswert.

Bei näherem Hinsehen zeigen sich jedoch Schwächen und Widersprüche.

2.1 Neues Modell: Tatsächliche oder fiktive zumutbare Einkommen?

Im präsentierten Modell sollen als Basis die *Nettoeinkommen* beider Trennungseltern zur Aufteilung der Unterhaltspflichten berücksichtigt werden.

Das Gutachten unterlässt es jedoch, zu definieren, ob in der Berechnung das *tatsächliche* Nettoeinkommen oder jeweils ein *fiktives* zumutbares Einkommen angesetzt werden soll.

Diese Uneindeutigkeiten führen möglicherweise zu Irritationen und in der Folge zu Streit.

2.2 Neues Modell mit Rückgriff auf „Düsseldorfer Tabelle“

Nach Festlegung der jeweiligen Einkommen der Haushalte in den Trennungsfamilien soll jeweils der Wert der „Düsseldorfer Tabelle“ (OLG Düsseldorf) für den zu zahlenden Kindesunterhalt verwendet werden.

Dazu ist zu bemerken:

Die „Düsseldorfer Tabelle“ fußt nur teilweise auf dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes, sondern berücksichtigt Ansprüche, die den Barunterhalt für das Kind weit höher ansetzen.

Bei der Zuschreibung von Sätzen für den Kindesunterhalt legt die Düsseldorfer Tabelle Nettoeinkommen (abzüglich geringer Freibeträge) für die Berechnung zugrunde. Dabei übersieht dieses Vorgehen die Notwendigkeit des Vorabzugs des „Selbstbehaltes“ als nicht pfändbares Existenzminimum für den Unterhaltspflichtigen (m/w). Erst nach Abzug des Selbstbehaltes (als möglicher „Mangelfall“) ist eine Auflistung von Barunterhaltswerten sinnvoll.

Die praktizierte vorschnelle Zuschreibung von Unterhaltswerten zum jeweiligen Nettoeinkommen führt zwangsläufig zu überhöhten Unterhaltssätzen.

Die Übernahme des Ansatzes aus der „Düsseldorfer Tabelle“, losgelöst vom sächlichen Existenzminimum, führt auch beim Stufenmodell des Gutachtens zu überhöhten Unterhaltswerten.

3

2.3 Stufenmodell vs. Lineares Modell: Ankerpunkte für Stufen

Die Verfasser (m/w) des Gutachtens geben vor, den Ansatz von *proportionaler Aufteilung des Barunterhaltes* in Relation zur *Betreuungsleistung* durch ein „Stufenmodell“ umzusetzen. Dies gelingt jedoch nur partiell.

Das vorgestellte Modell sieht folgende Ankerpunkte für die Betreuungsstufen vor:

- 0 % Betreuung (100 % Betreuung beim mehr betreuenden Haushalt)
- 33 % Betreuung (67 % Betreuung beim mehr betreuenden Haushalt)
- 45 % Betreuung (55 % Betreuung beim mehr betreuenden Haushalt)
- 50 % Betreuung (50 % Betreuung beim anderen Haushalt)

Bei Betreuungsverhältnissen von 0 % zu 100 % sowie bei exakt 50 % 50 % ist die Verteilung des Barunterhalts proportional geregelt. Im ersten Falle übernimmt ein Elternteil den Unterhalt zu 100 %; im zweiten Fall teilen sich die Eltern die Barunterhaltspflicht hälftig.

Lediglich in einem weiteren Fall greift die proportionale Verteilung (siehe Kapitel 2.5).

2.4 Stufenmodell: Faktischer Ausschluss von 2/3 der Eltern von der proportionalen Verrechnung

Wie allgemein bekannt variieren in der Praxis die Betreuungsanteile der zweiten Elternteile in Trennungsfamilien zwischen 0 % und 50 % der Betreuungsleistung. Das Gutachten erfasst in seinen Tabellen diese Werte.

Die Verfasser verlassen jedoch in weiten Teilen den eigenen Ansatz von *proportionaler Aufteilung* der Barunterhaltungspflichten: Bei Betreuungsleistungen der zeitlich *geringer* betreuenden Eltern bis zu 33 Prozent sollen die zeitlich *mehr* betreuenden Eltern von der Pflicht zum Barunterhalt komplett befreit bleiben.

Für diese Fällen solle weiterhin das veraltete *Residenzmodell* gelten mit „Eine(r) betreut – eine(r) bezahlt“ – mit dem Ergebnis von weiterhin 100 % Barunterhaltungspflicht für den zweiten Elternteil – trotz seiner Betreuungsleistung.

Dadurch wird 2/3 der Eltern mit zeitlich geringerer Betreuung die gerechte und zeitgemäße Aufteilung von Barunterhalt verweigert.

So ignoriert der Vorschlag des Gutachtens die Bedarfe der Trennungskinder in den zweiten Haushalten (bei Betreuungsleistungen bis 33 %).

2.5 Stufenmodell vs. Lineares Modell: Proportionale Regelung nur bei exakt 33 % Betreuung

4

Wie in Kapitel 2.4 ausgeführt, sollen Eltern, die ihre Kinder zwischen 0 % 33 % betreuen, generell von der proportionalen Aufteilung von Unterhalt ausgenommen werden.

Betreuen Eltern ihre Kinder mit einem Zeitanteil zwischen 33 % und 45 %, sollen sie laut Vorschlag so eingestuft werden, als würden sie lediglich zu 33 % betreuen. Ihr Betreuungsanteil über 33 % soll in der Berechnung des Unterhalts nicht berücksichtigt werden.

Dabei sind die tatsächlichen Betreuungsanteile beider Eltern bekannt und können ohne Umweg berücksichtigt werden.

Der Vorschlag erscheint als willkürlich und ohne Logik.

Betreuungsanteil exakt 33 %:

Allein bei exakt 33 % Betreuung (zu exakt 67 % Betreuung im zweiten Haushalt) greift die proportionale Regelung des Vorschlags. In allen anderen Fällen führen die Regelungen zu Verzerrungen (und zu überhöhten Unterhaltszahlungen).

Der Vorschlag des Gutachtens diskriminiert so alle getrennt erziehenden Eltern, die ihre Kinder zwischen 33 % und 45 % betreuen.

Das vorgeschlagene Modell setzt Anreize, möglichst wenig Betreuung übernehmen zu wollen (eher nahe bei 33 % als bei 45 %).

Es ist unverständlich, weshalb nicht ein durchgehend lineares Modell vorgeschlagen wird.

2.6 Stufenmodell vs. Lineares Modell: Willkürlicher Sprung bei 45 % Betreuung:

Das Gutachten bricht den angedachten Ansatz von Proportionalität in der Berechnung von Unterhalt im Verhältnis zur Betreuungsleistung erneut ab einer Betreuung von 45 %: Bei Betreuungsanteilen zwischen 45 % und 55 % soll pauschaliert der Faktor 50 % zur Berechnung von Unterhalt angenommen werden.

In diesem Bereich sollen die Werte für Barunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle pauschal um 50 % vermindert werden (für beide Haushalte).

Dies hat zur Folge, dass die Eltern, die zwischen 45 % und 50 % Betreuung leisten, bevorteilt werden. Ihrem Haushalt fließen rechnerisch 50 % des Wertes der Barunterhaltspflicht des anderen Elternteils zu.

Die zweiten Eltern, die zwischen 50 % und 55 % Betreuung leisten, werden benachteiligt. Ihre Haushalte erhalten lediglich 50 % des Wertes der Barunterhaltspflicht des anderen Elternteils, obwohl sie bis zu 55 % betreuen.

Auch in diesem Falle setzt das vorgeschlagene Modell Anreize, weniger Betreuung übernehmen zu wollen (eher nahe bei 45 % als bei 55 %).

Es ist unverständlich, weshalb nicht ein lineares Modell vorgeschlagen wird.

5

2.7 Stufenmodell vs. Lineares Modell: Keine Lösungen bei fehlender Leistungsfähigkeit

Bedauerlich ist der Umstand, dass der Vorschlag im Gutachten keine Lösungen für Trennungsfamilien bei *fehlender Leistungsfähigkeit* der Trennungseltern bietet.

Bei der Berechnung von Unterhalt soll laut Gutachten zur Abklärung der jeweiligen Leistungsfähigkeit in einem vorgezogenen Schritt das jeweilige Nettoeinkommen der Eltern mit dem Wert für den „Selbstbehalt im Mangelfall“ laut Düsseldorfer Tabelle verglichen werden. Dazu wird der Satz für den „Selbstbehalt“ als Mangelfall laut Düsseldorfer Tabelle vom Nettoeinkommen abgezogen.

Liegt der zur Verfügung stehende Rest unter dem von der Düsseldorfer Tabelle vorgeschlagenen Unterhaltssatz, so wird der Elternteil als „nicht leistungsfähig“ eingestuft mit dem Ergebnis, dieser Elternteil muss keinen Unterhalt leisten. Die Situation trifft in der Praxis regelmäßig beim zeitlich mehr betreuenden Elternteil zu.

Der Vorschlag steht im Widerspruch zu dem, was üblicherweise die Oberlandesgerichte bzw. die Düsseldorfer Tabelle empfehlen. In diesem Falle wird der zu leistende Barunterhaltswert wegen Minderleistungsfähigkeit zwar anteilig reduziert, jedoch nicht auf null gesetzt wie im Gutachten vorgeschlagen.

Bei Anwendung des Vorschlags laut Gutachten fehlen dem Kind wertvolle finanzielle Ressourcen zur Deckung seines Bedarfes.

20.01.2022